



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 1086-1087)**
Titel **Abänderung der Verordnung über Unterstützung armer Kranker und Wöchnerinnen vom 10. November 1928**
Ordnungsnummer
Datum 27.10.1960

[S. 1086] Auf Antrag der Direktion der Fürsorge beschließt der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über Unterstützung armer Kranker und Wöchnerinnen vom 10. November 1928 wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Absatz 2. Wo es sich um Fälle handelt, die nach dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung oder nach einem Staatsvertrage behandelt werden müssen, sind sie der Fürsorgedirektion anzumelden. In den übrigen Fällen sind die heimatlichen Armenpflegen soweit als möglich in Anspruch zu nehmen.

§ 4. Hinsichtlich einer allfälligen Verweisung von Patienten an besondere Vertrauensärzte oder an eine Poliklinik sind die Bestimmungen von § 14 der Verordnung zum Gesetz über die Armenfürsorge zu beachten.

Für die Versetzung von hilfsbedürftigen Personen in Kranken- und Pflegeanstalten sind die §§ 9 und 15 der Verordnung zum Gesetz über die Armenfürsorge maßgebend.

§ 14 Absatz 1. Hebammenkosten, für die keine andere Deckung (Pflichtige, unentgeltliche Geburtshilfe, Krankenkasse) erhältlich ist, können der zuständigen Armenpflege verrechnet werden. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach § 1 der Verordnung.

§ 13 und § 15 Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.

Die Bezeichnung «Armendirektion» wird in der ganzen Verordnung durch «Fürsorgedirektion» ersetzt.

II. Die Abänderungen treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. // [S. 1087]

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 27. Oktober 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

F. Egger.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.08.2015]